

Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Sechster Jahrgang. Erstes Quartal.

Nro. 19. Ratibor, den 22. May 1816.

Der Ritter de la Barre.

Den Ritter de la Barre nennt die Geschichte als eines der letzten Schlachtopfer religiöser Intoleranz in Frankreich. Er war der Enkel eines General-Lieutenants der königlichen Armeen. Nachdem sein Vater sein Vermögen durchgebracht hatte, nahm ihn seine Tante, die Aebtissinn von Villancourt, zu sich, und übernahm seine Erziehung. Der achtzehnjährige Jüngling entsprach der gütigen Sorgfalt seiner Verwandtinn; noch kaum achtzehn Jahre alt, hatte er schon bedeutende Fortschritte im Zeichnen und in der Mathematik gemacht, die meisten ältern und neuern Schriften über die Kriegskunst gelesen, und zu einigen sogar selbst interessante Noten aufgesetzt. Man hatte bereits um die Stelle eines Kavallerie-Kapitans für ihn nachgesucht, und es war ihm eine solche versprochen, als ein schreckliches Ereigniß mit einmal sein Glück und seine Hoffnungen alle zertrümmerte. Im Laufe des Jahres 1765 war nämlich ein hölzernes, auf der Brücke zu Abbevilles stehendes, Krucifix verstümmelt worden. Der Bischof von Amiens, de la Motte d'Orleans, ließ eine öffentliche Aufforderung ergehen, daß man bey Strafe des Kirchenbannes den Urheber jener Schandthat entdecken solle, worauf denn der Chevalier de la Barre von Duval von Saucourt, einem Mitgliede des Landge-

richts von Abbeville und persönlichem Feinde der Aebtissinn von Villancourt, als der Verbrecher angegeben, und nach Abhörung mehrerer Zeugen gerichtlich erkannt wurde, daß er und ein andrer junger Mensch, von gleichem Alter, Namens Détallonde, sollen in Verhaft genommen werden. Détallonde rettete sich durch die Flucht, trat in preußische Dienste, und verfolgte mit Ruhm seine militärische Laufbahn; der Chevalier hingegen ward ergriffen und ins Gefängniß geführt. Die von dem Kriminal-Lieutenant von Abbeville aufgesetzte Anklage-Akte lautete dahin: „Die beiden Beklagten seyen bey einer Prozession vorbeygangen, ohne den Hut abzunehmen; sie haben gegen das Dogma vom Abendmahle gesprochen, und unsittliche und gottlose Lieder gesungen." Auf diese Angaben hin ward der Chevalier von dem Tribunal von Abbeville verurtheilt, die Zunge und die rechte Hand zu verlieren, und sodann lebendig verbrannt zu werden. Ein unterm 5. Juny 1766 von dem Parlamente zu Paris mit einer Mehrheit von fünf Stimmen auf fünfundzwanzig gefällter Beschluß milderte das Urtheil dahin, daß der Ritter de la Barre erst enthauptet, und sodann verbrannt werden solle, welches Urtheil auch wirklich am ersten Julius vollzogen wurde. Der unglückliche noch kaum neunzehnjährige, Jüngling ward in einem Karren zur Richtstätte geführt, mit einem Zettel auf der Brust, auf dem es hieß: „Ruchloser Gotteslästerer, abscheulicher und fluchwürdiger Heiligthumsschänder." Voltaire reklamirte gegen dies Urtheil eben so heftig, als gegen dasjenige von Calas. Unter dem Namen eines Hrn. v. Casen, Advokaten bey'm Rathe des Königs, publicirte er eine (im XXXVI Bande seiner Werke, nach der Ausgabe von Beaumarchais) enthaltene Nachricht von dem Tode des Chevalier de la Barre. „Man gab ihm, sagt er, zum Assistenten und Beichtvater einen Freund seiner Tante Aebtissinn, einen Dominikaner, mit welchem er in dem Kloster zu Villancourt öfters zu Nacht gespeist hatte. Dieser gute Mann weinte, und der Chevalier tröstete ihn. Am Tage der Exekution wurde ihm ein Mittagmahl aufgetragen; allein der Geistliche konnte nicht essen. Wir wollen doch etwas Nahrung zu uns nehmen, sagte der Ritter; Sie werden so gut Kräfte nöthig haben, als ich, um das Schauspiel, das ich geben werde, zu ertragen. Wirklich war dieses Schauspiel schreklich. Man hatte von Paris fünf Scharfrichter zu der Exekution gesendet... Der Jüngling bestieg das Schaffot mit Muth und Ruhe, ohne Klagen, ohne Zorn und ohne Pralerey. Was er zuletzt noch zu seinem geistlichen Assistenten sagte, waren die wenigen Worte: „Ich hätte nicht geglaubt, daß man einen jungen Edelmann um solcher Kleinigkeiten Willen ums Leben bringen dürfte."

An den Schuster Brandel und der Frau von Weller.

in der Weibercur oder dem lustigen Schuster.

Der Schuster zu den Frauen.

„Das Mädchen soll sich um den Mann
Wie Epheu um die Eiche schmiegen." —
Erkennt Ihr dies Geboth nicht an,
Und wollt Euch nicht dem Manne fügen;
So wird mein Knieriem Euch besiegen,
Und sich um Eure Schultern schmiegen.

Ein Zuschauer.

Heil Dir o ehrenfester Mann!
Dein Knieriem wird die Weiber schon besiegen.
Er hat manch Wunder schon gethan, –
Ihm muß hinieden sich ja alles fügen;
Er macht zu guten Frauen böse Mädchen,
So wie aus schwangre Weiber — junge Mädchen.

Die Frau von Weller zu den Frauen.

„Das Mädchen soll sich um den Mann
Wie Epheu um die Eiche schmiegen." —
O, weh uns! dies geboth ein Mann, —
Dem sollen wir uns willig fügen;
Sonst wird der Knieriem uns besiegen
Und sich um unsre Schultern schmiegen.

Der Zuschauer.

Pfui! über den faustesten Mann,
Der mit Gewalt Dich will besiegen! —
Ich habe einen beßern Plan
Um Dich, o Holde, zu besiegen,
Erkennst Du das Gebot nicht an,
Wie Epheu Dich zu schmiegen;
So bitt' ich: nur dem Gegenplan,
Dich ohne Weigerung zu fügen:
Dann, Holde, wird sich mit Vergnügen
Die Eiche um die Epheu schmiegen.

Troppauer Marktpreis, vom 18. May 1816.	Bersl. Scheffel. W. W.	
	fl.	kr.
Weitzen :	18	12
Roggen :	16	12
Gerste :	12	24
Hafer :	8	54
Erbsen :	16	18

Anzeige.

In Beziehung auf der früherhin gemachten Anzeige in Nro 12 und 16 dieses Blattes, zeige ich hiermit Einem Hochzuverehrenden Publiko ergebenst an, daß statt der erwarteten allgemeinen Dispense, das Fürst Bischöfliche Vicariatamt geantwortet hat: daß es dieser Dispense nicht bedürfe, indem jeder Badegast auch an Fasttagen, Fleisch zu eßen berechtigt sey, sobald es der Arzt für ihn zuträglicher findet.

Noch kann ich die Aeußerung mehrer Herrn Aerzte hier nicht unbemerkt lassen, welche sich darüber wundern, daß man bisher gewöhnlich nicht über 14 Tage zu Sophienthal gebadet hat, da es doch an jedem andern Ort, wenigstens 4 Wochen geschieht. Es ist auch dies in der That auffallend, und wenn auch dadurch scheinbar, der Quelle ein Kompliment gemacht wird, indem sie in 14 Tage das leisten soll, was die berühmtesten Bäder, kaum in 4 Wochen bewir-

ken, so ist es ihr dagegen nachtheilig, wenn in der halben Kurzeit, nicht alle gehoffen Wirkungen eintreten.

Schließlich zeige ich noch an: daß den 3ten Juny c. als den zweiten Pfingst feiertag zu Sophienthal der erste Ball gegeben werden, und im Fall, die Gesellschaft zahlreich zusammen kommt, jeden Sonntag damit fortgefahren, wozu jedermann hiermit bestens eingeladen wird. — Wegen der Entfernung der ankommenden Gäste, kann das Vergnügen des Tanzes, schon um 5 Uhr Nachmittags beginnen, um ihre Abreise nicht zu sehr zu verspäten, und die Badegäste nicht tief in der Nacht zu beunruhigen.

Sophienthal den 18ten May 1816.

Tschirch.
Badeinspektor.

Anzeige.

Verschiedene Sorten Rosoli und Liquer in vorzüglicher Güte und Aechtheit sind in billigen Preisen zu haben auf der Langen-Gasse Nro 29. beym Destillateur

Ratibor den 20 May 1816.

Simon Levy.

Anzeige.

Eine leichte Britschke welche in sehr gutem Zustande und um einen billigen Preis zu verkaufen ist weist die Redaktion des Oberschlesien Anzeigers, nach.

Bekanntmachung.

Die dem Herrn Franz Grafen von Oppersdorf gehörigen im Neustädter Kreise belegenen unter Landschaftl. Sequestration befindlichen Allodial Güter Dirschelwitz und Mochau sollen von Iohanni c. angerechnet auf 6 nacheinander folgende Iahre öffentlich an den Best- und Meistbietenden verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in dem auf den 10ten Iuny c. anstehenden Licitations Termin vor dem ernannten Commissario Herrn Landes Aeltesten Grafen von Seherr auf Dobrau in dem hiesigen Landschafts Hause einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung des sich zu Iohanny c. versammelnden Fürstenthums-Collegii den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht Iedermann frey, sich bis zu gedachtem Termin an Ort und Stelle, von dem gegenwärtigen Zustande der Güter näher zu überzeugen.

Ratibor den 12ten May 1816.

Oberschlesisches Landes-Directorium.

v. Strachwitz.

Offener Arrest.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Kretscham-Besizer Henoch Frankel auf den Antrag der Gläubiger Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften zur Masse des Henoch Frankel gehöriges hinter sich haben, aufgefordert, hiervon zuforderst unterzeichnetem Commissario Anzeige zu machen, dann aber diese Sachen und Gelder an Niemanden bey Strafe der nochmaligen Beitreibung zum Besten der Masse, als dem Deposito des Fürst Sayn Wittgensteinschen Gerichts-Amts der säcul. Jungfer-Stifts Güther zu Ratibor, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte abzuliefern, da wenn dies nicht binnen 3 Monathen geschieht und der Inhaber dieser Sachen, Gelder rc. sie verschwiegen und zurückbehalten sollte, er aller seiner daran habenden Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Ratibor den 5. März 1816.

Vigore Commissionis.

Lange.
